



Brüssel, den 6. Dezember 2018  
(OR. en)

15214/18

FIN 972  
INST 478

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 – <i>Unterrichtung der nationalen Parlamente</i>

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. November 2018 auf der Grundlage des Artikels 314 Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2019 vorgelegt.
2. Damit der Rat so bald wie möglich einen Standpunkt zu dem zweiten Entwurf des Haushaltsplans für 2019 festlegen kann<sup>1</sup>, so dass der Gesamthaushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres 2019 endgültig erlassen werden kann, muss der Rat aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung den Achtwochenzeitraum sowie den Zehntageszeitraum nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.

---

Der Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2019 wird einen Erwägungsgrund folgenden Inhalts enthalten: "*Da der Rat seinen Standpunkt zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans so rasch wie möglich festlegen muss, damit der Gesamthaushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres 2019 endgültig erlassen werden kann, um die Kontinuität des Handelns der Union sicherzustellen, ist es gerechtfertigt, den nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) vorgesehenen Zeitraum von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie den Zeitraum von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung der Tagung des Rates im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates zu verkürzen.*"

3. Die nationalen Parlamente müssen hiervon unterrichtet werden.
  4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
    - gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates beschließen, den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehenen Zeitraum von acht Wochen zur Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie den Zeitraum von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung der Tagung des Rates zu verkürzen;
    - die beigefügte Mitteilung billigen, die das Generalsekretariat des Rates an die nationalen Parlamente richten wird.
-

ENTWURF EINER MITTEILUNG

an die nationalen Parlamente

Wie Sie wissen, hat der im Rahmen des Haushaltsverfahrens einberufene Vermittlungsausschuss<sup>1</sup> keine Einigung über den von der Kommission am 21. Juni 2018 vorgelegten Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2019 erzielen können. Daraufhin hat die Kommission am 30. November 2018 auf der Grundlage von Artikel 314 Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans vorgelegt.

Nach Ansicht des Rates ist es noch möglich, die erhebliche Unterbrechung der Tätigkeiten der Union zu vermeiden, die ein nicht vorhandener Gesamthaushaltsplan der EU ab dem 1. Januar 2019 nach sich ziehen würde, wenn alle Beteiligten sehr zügig handeln. Angesichts dessen möchte der Rat den nationalen Parlamenten mitteilen, dass er gezwungen ist, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehenen Zeitraum von acht Wochen ebenso wie den von zehn Tagen zu verkürzen, damit er rechtzeitig einen Standpunkt zu dem zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 2019 festlegen kann.

Der Rat ist überzeugt, dass die nationalen Parlamente seine Auffassung hinsichtlich der Dringlichkeit der Angelegenheit weithin nachvollziehen und teilen können.

(Schlussformel)

---

<sup>1</sup> Siehe Artikel 314 Absatz 5 AEUV.